Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

- Landesjugendhilfeausschuss -

Empfehlung

zu den Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Leistungsangebot: Vorläufige Inobhutnahme gem. „42a SGB VIII

November 2015

Niedersachsen

Leistungsangebot „Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII“

hier: Empfehlung zu den Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Zum 01.11.2015 soll das *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* in Kraft treten, bei dem unter anderem der § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme) eingeführt wird. Diese Empfehlung des NLJHA befasst sich ausschließlich mit dieser Neuerung.

Der NLJHA geht davon aus, dass es gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist, in Niedersachsen eine dem Kindeswohl entsprechende bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung aller UMA zu erreichen, die deren besonderem Schutzbedürfnis Rechnung trägt und sich an geltenden Jugendhilfestandards orientiert. Wichtig dabei ist eine möglichst hohe Transparenz aller Handelnden.

Der NLJHA hält es für fachlich geboten, dass die bewährten Mindestvoraussetzungen bei der Erteilung der Betriebserlaubnis, wie sie in den am 13.06.2006 vom Nds. Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen und 2011 in Abstimmung mit dem damaligen Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration überarbeiteten *„Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“* beschrieben sind, für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe weiterhin gelten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.11.2015 sollten Ereignisse wie das gleichzeitige, unvorhersehbare Ankommen einer sehr großen Zahl von UMA in einer Kommune nicht mehr vorkommen. Falls doch, etwa an Standorten von Landesaufnahmebehörden, Großstädten oder Eisenbahnknotenpunkten, kann eine anderweitige Unterbringung, z.B. nach dem *„Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“* nur kurzfristigen Charakter haben.
Regelungen für die Gestaltung von kurzfristigen Not- und Übergangssituationen im Rahmen der Jugendhilfe müssen in Abgrenzung zu den Mindestvoraussetzungen des Leistungsangebots der „vorläufigen Inobhutnahme“ entwickelt werden, damit auch für diese landesweit ein einheitlicher Orientierungsrahmen für das fachliche Handeln gegeben ist.

Für die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme, die nach dem heutigen Stand sieben Werktage nicht überschreiten soll, erscheint wegen der prognostizierten zahlenmäßigen Menge der UMA in diesem speziellen Leistungsangebot eine Veränderung bestehender Mindestvoraussetzungen vertretbar. Diese Veränderung steht unter Berücksichtigung der Besonderheit des Personenkreises und der gesetzlich vorgegebenen Zielsetzung der vorläufigen Inobhutnahme dem individuell zu gewährleistendem Kindeswohl nicht entgegen.

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere in den Ballungsgebieten, erschwert die Einrichtung von Wohngruppen, so dass eine Absenkung der Mindest-Raumgrößen sinnvoll erscheint.
Bei dem Personaleinsatz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die UMA während der vorläufigen Inobhutnahme ganztägig anwesend sind und noch kein Schulbesuch stattfindet. Aufgrund der jederzeit möglichen Neuaufnahmen und Entlassungen entsteht eine hohe Fluktuation in den Gruppen mit wechselnden Zusammensetzungen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer aus Krisenregionen sind häufig traumatisiert, so dass das pädagogische Handeln während der individuell kurzen Betreuungszeit, die für diesen Personenkreis auch mit der Unsicherheit einer bevorstehenden Verteilung verbunden ist, besonderen Herausforderungen gerecht werden muss. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass bei fast allen aufgenommenen UMA noch keine Sprachkenntnisse vorhanden sind und die Umsetzung notwendiger alltagsstrukturierender Maßnahmen, Abläufe und Angebote täglich neu realisiert werden müssen.
Aus diesen Gründen ist ein angemessener Personaleinsatz (doppelt besetzte Dienste) als Mindestvoraussetzung notwendig.

Der NLJHA empfiehlt, zur Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII von den in den *„Hinweisen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“,* Stand 08.06.2011, punktuell abzuweichen.

Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der UMA in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn nachfolgende Mindestvoraussetzungen für die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII erfüllt sind:

Personenkreis / Zielgruppe:

- Unbegleitete minderjährige Ausländer ab 14. Jahren
- Geschlechtshomogene Gruppen

Unbegleitete minderjährige Ausländer unter 14 Jahren brauchen gesonderte Konzepte / Unterbringungsformen.

Platzzahl:

- Bis zu 10 Plätze pro Gruppe, maximal 30 Plätze in räumlicher Nähe (Standort)

Die zeitlich befristete vorläufige Inobhutnahme kann in der Regel nicht in bestehenden Gruppen durchgeführt werden (eingestreute Plätze, Überbelegung), da der Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen in vollem Umfang zu gewährleisten ist und dies bei wechselnder und zeitlich kurz befristeter Erstaufnahme unbekannter UMA in Frage gestellt werden muss.

Ziele:

- Gutes Ankommen
- Sicherheit
- Befriedigung von Grundbedürfnissen
- Wohlbefinden / Wohlergehen

Inhalte des Leistungsangebotes (Grund- und Gruppenbezogene Leistungen):

- Platzzahl
- Pädagogische Betreuung (Aufklärung der UMA über das Vorgehen in Deutschland unmittelbar bei Aufnahme, Information über bevorstehende Verteilung, angewandte Methodik, etc.)
- Tagesstruktur (Freizeit, Sprache, Kultur..), keine Beschulung
- Medizinische Betreuung, Begleitung bei Gesundheitsfürsorge/-nachsorge etc.

- Ggf. Begleitung bei Behördengängen
- Geeignete Verfahren der Beteiligung für die UMA
- Maßnahmen der Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Stellenplan / Einsatz von Fachkräften (vergl. Ziffer 7 der Hinweise von 2011), Sprachmittler
- Beschäftigung von geeigneten Nichtfachkräften in der Betreuung nach vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes
- Dauer der Betreuung
- Beschreibung der Räumlichkeiten
- PKW
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, u.a. Deeskalationsmethoden)
- Kriseninterventionskonzept

Personal:

- Doppeldienste (1 pädagogische Fachkraft plus X) am Tag, an Wochentagen temporäre Dreifachbesetzung, d.h. mind. 8,5 Vollzeitstellen, davon mindestens 5 pädagogische Fachkräfte
- Nachtbereitschaft und zusätzliche Rufbereitschaft durch pädagogische Fachkraft; max. 3,5 Vollzeitstellen durch persönlich und fachlich geeignete und im Konzept beschriebene Ergänzungskräfte
- Zusätzlich: Fahrdienst, Hausmeister, Hauswirtschaft und Reinigung. Professionelle Sicherheitsdienste sind fachlich nicht angebracht.

Die Prüfung des Personals erfolgt durch das Landesjugendamt und muss dem Angebot zuzuordnen sein.

Räumliche Gegebenheiten/sächliche Ausstattung:

- Einzel- und Doppelzimmer (mindestens 2 EZ), Mindestgrößen 8 m² pro EZ, 12 m² pro DZ (entsprechend den Mindestvoraussetzungen bis 2011)
- Büro / Dienstzimmer
- Nachtbereitschaftraum mit Sanitärbereich (nach Arbeitsstättenverordnung)
- Aufenthaltsraum
- Küche
- Sanitärräume für die Betreuten
- Außenbereiche
- Funktionsraum, WLAN und PC-Zugang für die Betreuten

Zur **Erteilung der Betriebserlaubnis** sind entsprechend der bestehenden Standards vorzulegen:

- Nachweis der Trägerschaft
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
- Grundrisszeichnung mit Raumkonzept
- Nachweis über die Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes
- Stellungnahme des Bauamtes (Nutzungsänderung)
- Nachweis des Versicherungsschutzes (Haftpflichtschutz für die Betreuten)
- Aussagen zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungs-vereinbarung
- Ggfs. Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit

Die zu erbringenden Leistungen der Einrichtung grenzen sich ab vom **Auftrag des Jugendamtes:**

- Einschätzung der Minderjährigkeit
- Prüfung des Gesundheitszustandes und Gesundheitsfürsorge
- Mögliche Familienzusammenführung (Mitreisende und/oder Geschwister sollen berücksichtigt werden)
- Prüfung, ob die Umverteilung eine Kindeswohlgefährdung bedeutet
- Sicherstellung der Partizipation der UMA

Beschlossen vom Nds. Landesjugendhilfeaussschuss am 21.10.2015.

Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 28.10.2015.

Per Dienstanweisung im Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Kraft gesetzt am 16.11.2015.